

Unfallverhütung im Fuhrpark – Ein absolutes Muss!

Stellen Sie für Ihre Kunden Werkstatteinsatz- und Mietfahrzeuge zur Verfügung? Sind Dienstfahrzeuge für Sie oder Mitarbeiter auf Ihr Unternehmen zugelassen? Dann sollten Sie unbedingt weiterlesen, denn die UVV betrifft jedes einzelne Fahrzeug in Ihrem Fuhrpark. Ein aktuell besonders wichtiges Thema in unserer Branche.

Laut §57 BGV D 29 muss jedes Fahrzeug, welches gewerblich in einem Unternehmen eingesetzt wird, bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf einen betriebssicheren Zustand geprüft werden. Eine Prüfung dieser Art umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges, wobei ein verkehrssicherer Zustand auch dann erbracht ist, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung gemäß der StVZO vorliegt.

Probleme bei Nichteinhaltung der Prüfumfänge, die nicht automatisch mit einer Inspektion deckungsgleich sind.

Bei Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfumfänge kann unter Umständen eine Versicherungsleistung durch die Berufsgenossenschaft verweigert werden, sofern ein eventueller Arbeitsunfall auf einen ungeklärten Prüfpunkt der BGV D29 zurückzuführen ist. In diesem Fall gilt dann die Halterhaftung oder eine Haftung durch den Fuhrparkverantwortlichen, der, wenn keine Person benannt ist, automatisch der Geschäftsführer des Unternehmens ist. Ebenso ist festzustellen, dass eine Jahresinspektion des Fahrzeuges nach Herstellervorgaben nicht im vollen Umfang die Prüfpunkte der UVV umfasst. An dieser Stelle müssen ergänzende Punkte nachgeprüft werden.

Wer ist berechtigt, eine Prüfung dieser Art durchzuführen?

Laut Gesetzestext ist Sachkundiger im Sinne der BG-Regelung, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann. Aufgrund dieses Gesetzestextes ist nicht eindeutig geklärt, ob der Karosserie- und Fahrzeugbauer die Sachkunde mit sich



> Ein Tagesseminar beim ZKF vermittelt dem Karosserie- und Fahrzeugbauer die Sachkunde für die Prüfung nach §57 BGV D 29

bringt. Einige Fachleute bestätigen, dass der Kfz-Mechatroniker die Sachkunde mit Erwerb seines Gesellenbriefes erlangt hat, andere widersprechen dem. Der ZKF hat eine Seminarreihe aufgelegt, die nach einem Tageskurs mit einer Prüfung endet und somit die Sachkunde für die Prüfung nach §57 BGV D 29 bestätigt.

Der Prüfer hat die Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen, in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen abzuzeichnen und diese mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Im Fahrzeug ist eine „Betriebsanweisung“ mitzuführen und auf Verlangen den Ordnungsbehörden vorzuzeigen. Unser Zentralverband ZKF ist aktuell dabei, eine solche Vorlage zusammen mit einem Klebe-Sticker für das Fahrzeug zu entwerfen und über seine Verkaufsmöglichkeiten dem Mitglied anzubieten.

Die Prüfpunkte und Umfänge der §57 BGV D 29 Prüfung im Allgemeinen

- Allgemeine Schadenfreiheit inklusive Sauberkeit
- Vorhandensein von Betriebsanleitung und -anweisungen
- Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste
- Vorhandensein des erforderlichen Zubehörs wie Unterlegkeile und ähnliches
- Sichtbare Beschädigungen von Reifen; ausreichende Profiltiefe der Räder
- Funktionsfähigkeit lichttechnischer Einrichtungen
- Funktionsfähigkeit der Bremsen
- Prüfung von Motor und Antrieb auf ausreichend Kraftstoff, Öl, Kühlflüssigkeit und im Winter auch auf Frostschutzmittel
- Führerhaus, Aufbau/Ladung, Rückspiegel (unbeschädigt), Sicherheitsgurte, Scheiben und Sichtfeld, Sicherheitsgurte, Lesbarkeit des amtlichen Kennzeichens
- Korrekte Ladungssicherung
- Funktionstüchtige Kupplung bei Anhänger-/Aufliegerbetrieb
- Im Winter zusätzlich: Hilfsmittel zur Reinigung vereister Scheiben, gegebenenfalls Schneeketten

Denken Sie an die Sicherheit Ihrer Kunden und Mitarbeiter und stellen Sie fest, ob Sie bereits einen Mitarbeiter mit dieser entsprechenden Sachkunde beschäftigen oder erlangen Sie diese durch eine entsprechende Weiterbildung. Anschließend können Sie Ihre Fahrzeuge mit eigenem Personal nach §57 BGV D 29 prüfen. ■

Hier erfahren Sie mehr:

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen über die EUROGARANT AutoService AG rufen Sie uns einfach kurz an:
Telefon: (06101) 98 49-0
 Oder kontaktieren Sie uns per E-Mail: info@eurogarant-ag.de

EUROGARANT AutoService AG
 Friedberger Str. 191,
 61118 Bad Vilbel
www.eurogarant-ag.de
 V.i.S.d.P.: Peter Börner